## **Checkliste Examen**

## **Evangelische Theologie Diplom**

Für die Meldung zum Examen benötigen Sie folgende Nachweise:

Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Hamburg (s. § 17 Absatz 1)
Schriftlicher, termingerechter Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses
Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten
Abschlusses
Kurzer tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des theologischen
Ausbildungsweges
Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen
Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen
Nachweis Latinum
Nachweis Graecum
Nachweis Hebraicum
Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische
Theologie (entsprechend der EKD-Rahmenordnung von 2010)
Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP)
Nachweis über den Eintritt in die Integrationsphase
Erste Hauptseminararbeit mit mindestens "ausreichend" bestanden (AT/NT/KG/ST
/MÖR oder interdisziplinär)
Zweite Hauptseminararbeit mit mindestens "ausreichend" bestanden (AT/NT/KG/ST
/MÖR oder interdisziplinär)
Dritte Hauptseminararbeit (exegetisch) mit mindestens "ausreichend" bestanden (AT
oder NT)
Eine Proseminararbeit (ersatzweise auch weitere Hauptseminararbeit) mit mindestens
"ausreichend" bestanden (aus einem anderen Fach als die 3 Hauptseminararbeiten)
Exegetische Proseminararbeit mit mindestens "ausreichend" bestanden (AT oder NT).
Nachweis über die Anfertigung einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten
Predigtarbeit und einen didaktischen Entwurf aus dem Bereich Religions- bzw.
Gemeindepädagogik;
Bescheinigung über das mit mindestens "ausreichend" bewertete Philosophicum
Nachweis über die Ableistung eines Praktikums einschließlich Auswertung und Bericht
(sofern die Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung noch
nachgereicht werden muss);
0 (
Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften)
Frklärung darüber oh man hereits eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang im

Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden
hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
Angaben über das Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll
Angaben über das Gebiet, in dem die schriftliche Ausarbeitung im Fach Praktische
Theologie angefertigt werden soll (§ 21, Absatz 2);
Angaben über die gewählten Klausurfächer (§ 22, Absatz 2 und 3);
Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 4 Absatz 1 und über
die Gegenstände der Diplomarbeit
Schriftliche Angabe des Spezialgebiets für jede mündliche Prüfung (§ 23 Absatz 1) nach
Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer; die Spezialgebiete dürfen sich
inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Diplomarbeit überschneiden.